

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 24. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. November 2020)

zum Thema:

Wie sicher sind die Kinder von Moria in Berlin?

und **Antwort** vom 09. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dez. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25666
vom 24. November 2020
über Wie sicher sind die Kinder von Moria in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im April 2020 konnten 48 Kinder und Jugendliche als unbegleitete minderjährige Geflüchtete (UMF) aus Griechenland nach Deutschland einreisen. Davon kamen acht Kinder aus dem berüchtigten Lager Moria nach Berlin. Wie ist deren aktueller aufenthaltsrechtlicher Status?

Zu 1.:

Die Kinder und Jugendlichen erhielten zunächst eine Bescheinigung über die Äußerung eines Asylgesuchs. Da keines der Kinder bzw. keiner der Jugendlichen bislang einen Asylantrag gestellt hat, kann derzeit auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und wenn ja welche Aufenthaltsperspektive diese Kinder- und Jugendlichen haben. Gegenwärtig werden 6 der Personen geduldet, eine Person ist unbekannt verzogen und hatte eine mittlerweile abgelaufene Bescheinigung über die Äußerung eines Asylgesuchs. Die weitere Person ist im Besitz einer gültigen Bescheinigung über die Äußerung eines Asylgesuchs (Stand 03.12.2020).

2. Welchen Aufenthaltstitel hält der Senat für diesen Kreis, wie für unbegleitete minderjährige geflüchtete Kinder generell, für erstrebenswert, da die Gewährung von politischem Asyl altersbedingt unwahrscheinlich ist?

Zu 2.:

Welcher Aufenthaltstitel für den Kreis der unbegleiteten minderjährigen geflüchteten Kinder generell erstrebenswert ist, richtet sich nicht nach der Auffassung des Senats, sondern nach den rechtlichen Möglichkeiten, die das Asyl- und Aufenthaltsrecht zur Verfügung stellt. Soweit die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, etwa im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms, nicht vorliegen, kommt für diesen Kreis regelmäßig nur eine Gestattung im Rahmen eines Asylverfahrens in Betracht. Wird der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutzes vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt und kein Abschiebungsverbot festgestellt, kann das

Landesamt für Einwanderung in der Regel zunächst nur eine Duldung erteilen. Inwieweit in diesen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt die Erteilung einer humanitären oder sonstigen Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt, kann nur in jedem Einzelfall entschieden werden.

3. Wann erhalten solche unbegleiteten Kinder vom LEA Ausreiseaufforderungen und wie oft kam dies 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils vor?

Zu 3.:

Unbegleitete Kinder erhalten vom LEA keine Ausreiseaufforderung, diese werden jeweils an die Vormünder als gesetzliche Vertreter gesandt. Soweit ein Asylantrag von unbegleiteten Kindern erfolglos gestellt wurde, erfolgt die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung im Rahmen einer ablehnenden Entscheidung durch das BAMF. Wurde kein Asylantrag gestellt und sind die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht gegeben, ist das LEA aus § 59 AufenthG gesetzlich verpflichtet, zur Ausreise innerhalb einer Frist aufzufordern und die Abschiebung anzudrohen, selbst wenn die betroffene Person Anspruch auf eine Duldung hat. Eine gesonderte statistische Erfassung für den Erlass von Ausreiseaufforderungen für unbegleitete Kinder und Jugendliche erfolgt nicht.

4. Was waren jeweils die Gründe für die Durchsetzung der Ausreiseaufforderung gegenüber unbegleiteten Kindern?

Zu 4.:

Eine Durchsetzung der Ausreiseaufforderung erfolgt nicht. Die Durchsetzung einer vollziehbaren Ausreisepflicht erfolgt durch Abschiebung. Der Grund für eine Abschiebung, soweit diese tatsächlich und rechtlich möglich ist, liegt in der gesetzlich verankerten und vollziehbaren Ausreisepflicht. Dies gilt grundsätzlich auch für unbegleitete Kinder und Jugendliche. Der Erlass einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung führt jedoch nicht zwingend zu einer Abschiebung, da rechtliche oder tatsächliche Abschiebungshindernisse der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen können.

5. Wie setzt der Senat die Abschiebung von Kindern durch?

Zu 5.:

Abschiebungen von Kindern erfolgen grundsätzlich im Familienverbund, um eine Trennung der Familien zu vermeiden.

6. Werden aus Berlin Kinder und andere unbegleitete Minderjährige abgeschoben und wenn ja, wie häufig war dies seit 2016 der Fall?

Zu 6.:

Die Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Kindes oder Jugendlichen ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn das Kind bzw. der Jugendliche im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann. Dies ist durch das LEA im Vorfeld einer Abschiebung sicherzustellen. Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus § 58 Abs. 1a AufenthG sowie Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Rückführungsrichtlinie.

Die Anzahl der Abschiebungen unbegleiteter Minderjähriger wird statistisch nicht gesondert erfasst. Die Gesamtzahlen der in der Regel im größeren Familienverbänden erfolgenden Rückführungen von Kindern und Jugendlichen der letzten Jahre sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Rückführungen von Kindern und Jugendlichen 2016-2020		
Quelle: Auswertung des LEA		
Jahr	Abschiebungen insgesamt	Abgeschobene Kinder und Jugendliche
2016	2.028	714
2017	1.638	510
2018	1.182	320
2019	1.003	220
2020 (Stand Ende Oktober)	823	280

7. In welche Länder wurden derartige Abschiebungen vollzogen?

Zu 7.:

Die Zielstaaten der Abschiebungen Minderjähriger werden statistisch nicht gesondert erfasst.

8. Gab es oder gibt es entsprechende Abschiebungen von Kindern und anderen unbegleiteten Minderjährigen nach Afghanistan, Syrien oder den Irak und wenn ja, wann und wie viele jeweils?

Zu 8.:

Es gab aufgrund des allgemeinen Abschiebungsstopps keinerlei Abschiebungen nach Syrien. Nach Afghanistan und Irak erfolgen ausschließlich Abschiebungen von Gefährdern, gefährlichen Straftätern und Identitätstäuschern nach vorheriger Zustimmung des Innensensors im Einzelfall. Eine statistische Erfassung unbegleiteter Minderjähriger, die unter diese strengen Ausnahmeregelungen fallen, erfolgt nicht.

9. Warum macht sich der Senat öffentlichkeitswirksam für die Aufnahme weiterer Flüchtlinge aus besonders schutzbedürftigen Gruppen, wie unbegleitete Minderjährige von den griechischen Inseln, stark, wenn er ihnen dann nach wenigen Monaten vom LEA Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohungen zustellen lässt?

Zu 9.:

Die Aufnahme von Schutzbedürftigen ist dem Senat ein dringendes politisches Anliegen. Soweit diese im Rahmen eines Selbsteintrittsrechts der Bundesrepublik Deutschland nach der Dublin-III-Verordnung eingereist sind, ist die Stellung eines Asylantrages notwendige Voraussetzung für die aufenthaltsrechtliche Gestattung ihres weiteren Aufenthalts. Andernfalls sind sie nach dem Aufenthaltsgesetz vollziehbar ausreisepflichtig, so dass die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist auszureisen und die Androhung der Abschiebung zwingende rechtliche Folge der versäumten Antragstellung ist. Die Erteilung einer Duldung setzt ihrerseits eine vollziehbare Ausreisepflicht voraus. Die vom Senat angestrebte humanitäre Aufnahme schutzbedürftiger Menschen im Rahmen eines Landesaufnahmeprogrammes nach § 23 Absatz 1 AufenthG erfolgt auf einer anderen Rechtsgrundlage und erlaubt unmittelbar die Erteilung eines humanitären

Aufenthaltstitels. Gleiches gilt für Aufnahmeprogramme des Bundes nach § 23 Abs. 2 AufenthG.

10. Ist das zeitgleiche Verklagen des Bundesinnenministeriums auf Aufnahme weiterer Kinder und Jugendlicher einerseits und der Ausreiseaufforderung durch das LEA gegen hier z.B. im Mai 2020 aufgenommene Kinder Ausdruck unkoordinierten Handelns der Innenverwaltung oder schlicht zynisch?

Zu 10.:

Das Handeln des Senats ist weder unkoordiniert noch zynisch. Die im Rahmen der Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 2 der Dublin-III-VO in Berlin aufgenommenen Kinder und Jugendlichen von Deutschland aus Griechenland wurden zur Durchführung von Asylverfahren übernommen, die einen entsprechenden Asylantrag zwingend erfordern. Die beabsichtigte Klage gegen das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wegen der Verweigerung, das Einvernehmen zu einem Landesaufnahmeprogramm nach § 23 Absatz 1 AufenthG zu erteilen, dient dem Ziel, weitere vulnerable Personen in Berlin aufzunehmen und ihnen nach der Einreise humanitäre Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

Berlin, den 09. Dezember 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport